

B e r i c h t

des Planungsausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des
Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in
Deutschland

Sulingen, 1. November 2023

I.**Auftrag und Beratungsgang**

Die 26. Landessynode hatte in ihrer VIII. Tagung in der 36. Sitzung am 11. Mai 2023 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Landeskirchenamt vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ergänzung des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Aktenstück Nr. 80) auf Antrag des Synodalen Dr. Hasselhorn folgenden Beschluss gefasst:

*"Das Aktenstück Nr. 80 wird dem Planungsausschuss zur Beratung überwiesen.
Der Landessynode ist zu berichten."*

(Beschlussammlung der VIII. Tagung Nr. 3.14)

Der Planungsausschuss hat sich in seiner 24. Sitzung am 4. September 2023 mit dem Sachverhalt befasst und dabei das vorliegende Aktenstück beschlossen.

II.**Sachdarstellung**

Das Land Niedersachsen hat die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) dahingehend geändert, dass elektronische Dokumente im Rechtsverkehr verwendet werden können (§ 55a) und ab dem 1. Januar 2026 die elektronische Prozessaktenführung vorgeschrieben ist (§ 55b Absatz 1a). Der Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr ist deshalb für die kirchlichen Körperschaften zu regeln.

Die 26. Landessynode hatte sich mit einem Aspekt der Digitalisierung des Rechtsverkehrs bereits in den Beratungen zur Aktenstückreihe Nr. 71 befasst, nämlich mit den Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr bei Kirchengengerichten. Im vorliegenden Gesetzentwurf geht es nun um einen anderen Aspekt, nämlich die Teilnahme der Landeskirche und ihrer Körperschaften am elektronischen Rechtsverkehr mit dem Land, den Kreisen und Gemeinden sowie den staatlichen Gerichten.

Diese Teilnahme wird im Kirchengesetzentwurf so geregelt, dass beim Landeskirchenamt für die Einrichtungen und Klöster der Landeskirche sowie bei den Kirchenämtern für die übrigen kirchlichen Körperschaften die notwendigen besonderen elektronischen Behördenpostfächer (beBPO) eingerichtet werden. Damit wird die Zahl dieser Behördenpostfächer beschränkt, aber gleichzeitig die Fläche der Landeskirche mit einbezogen.

Im Zuge dieser Änderung wird der unbestimmte Begriff "Stellen" in § 5 Nr. 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland dahin gehend präzisiert, dass es sich dabei um kirchliche Verwaltungsstellen handelt, bei denen es sich wiederum – so die Definition - um Verwaltungsstellen kirchlicher Körperschaften handelt. Diese kirchlichen Verwaltungsstellen können nach § 5 mit einzelnen Verwaltungsaufgaben betraut werden. Damit wird klargestellt, dass eine Übertragung von Verwaltungsaufgaben an außerkirchliche Stellen nicht beabsichtigt ist.

III.

Antrag

Der Planungsausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Planungsausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Aktenstück Nr. 80 A) zustimmend zur Kenntnis und tritt in die Lesung des Kirchengesetzentwurfes ein, wie er in der Anlage zum Aktenstück Nr. 80 abgedruckt ist.

Dr. Hasselhorn
Vorsitzender